

Lehrlingslohn

L.02

Ziel und Zweck – Grundsätze

Der Lehrlingslohn gehört dem Lehrling (egal ob minder- oder volljährig) und steht unter seiner Verwaltung und Nutzung, auch wenn er zusammen mit seinen Eltern im gleichen Haushalt lebt (Art. 323 Abs. 1 ZGB). Der Lehrling muss den Lohn dann jedoch auch für seine persönlichen Ausgaben verwenden. Die Eltern sind in dem Mass von der Unterhaltspflicht befreit, als dem Lehrling zugemutet werden kann, seinen Lebensunterhalt aus seinem Arbeitserwerb selbst zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB).

Vorgehen

Wenn die Familie von der Sozialhilfe unterstützt wird, ist der Lehrlingslohn im Gesamtbudget der Familien als Einkommen anzurechnen. Dem Lernenden wird kein Einkommensfreibetrag auf den Lehrlingslohn gewährt.

Die Anrechnung erfolgt nur bis zur Höhe des auf den Lernenden entfallenden Anteils am Gesamtbudget, dieser beinhaltet

- pro Kopfanteil des Lebensunterhaltes (Grundbedarf)
- pro Kopfanteil an den Wohnungskosten
- seine Erwerbsunkosten (Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Verkehrskosten, Schulbücher etc)
- Integrationszulage (IZU) von Fr. 100.-- bis Fr. 300.--

Sollte der Lehrlingslohn höher sein als der Kostenanteil des Lernenden, so ist ihm der Überschuss zur freien Verfügung zu belassen und bildet Kindesvermögen im Sinne von Art. 319 ZGB. In solchen Fällen ist jedoch eine Entschädigung für die Haushaltsführung an die Eltern zu prüfen (vgl. Art. 323 Abs. 2 ZGB).

Bemerkungen

Jugendliche, minderjährig oder volljährig, in Erstausbildung sind ins Familienbudget zu integrieren. Die Familie bildet immer noch nur eine Unterstützungseinheit.

Für volljährige Jugendliche, die nicht in Erstausbildung stehen, ist ein separater Sozialhilfeantrag erforderlich.

Es ist darauf zu achten, dass unterstützte Lernende durch die Integrationszulage nicht besser gestellt werden als nicht unterstützte Lernende in vergleichbarer Lebenslage. Dies rechtfertigt tiefere Ansätze bei den finanziellen Anreizen. Die SKOS empfiehlt bei Berufslehren eine Integrationszulage von 50 %, d.h. Fr. 150.--.

Grundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (ZGB), SR 210, Art. 276 Abs. 3 und Art. 323 Abs. 2
- SKOS-Richtlinien E.1.3, C.2

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Integrationszulage
- Jugendliche und junge Erwachsene